

**Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen vom 02.07.2009
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 01.06.2012**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schönhausen und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Schönhausen“.

§ 2

Ortsteile

Zur Gemeinde Schönhausen gehören die Ortsteile Schönhausen und Matzdorf.

§ 3

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE SCHÖNHAUSEN.

§ 4

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreter behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern des Bürgermeisters. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes wahr.

§ 7

Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister wird für die Dauer der Wahlperiode durch Direktwahl gewählt. Erfolgt die Wahl des Bürgermeisters nicht durch Direktwahl, wird er aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € der Leistungsrate
 2. bei der Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 1.000 Euro im Einzelfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 15.000 €
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlichgleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500 €
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 5.000 €
 6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100 Euro
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Entschädigungsordnung

- (1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung -EntschVO M-V-) vom 09.09.2004, GS M-V Gl. Nr. 2020-2-26 (GVObI. M-V S.468).
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €. Sind für einen Tag zwei Sitzungen anberaumt, wird nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung des Bürgermeisters für mindestens 5 zusammenhängende Tage eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € monatlich.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Woldegk, dem „Woldegker Landboten“. Herausgeber: Verlag und Druck Linus Wittich GmbH & Co KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow.
Der „Woldegker Landbote“ erscheint 1 x monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde geliefert.
Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes haben, können den „Woldegker Landboten“ im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk einzeln oder im Abonnement beziehen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke an der Bekanntmachungstafel am Gemeindebüro ausgehängt. Auf den Aushang ist in Form des Absatzes 1 hingewiesen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden. Die Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgt an gleicher Stelle.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen.
- (6) Einladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen vom 12.07.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Hannelore Schulz (Siegel)
Bürgermeisterin